

12.12.90

EG - AS - K - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

EntschlieÙung des Rates über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise

Ratsdok. 9878/1/90

KEP-AE-Nr.: 901705

Zugeleitet vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft am 12. Dezember 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die EntschlieÙung ist in der 1449. Ratstagung vom 26. November 1990 verabschiedet worden. Die deutsche Delegation hat ihre Zustimmung mit Hinweis auf das noch ausstehende Bundesratsvotum ad referendum erteilt.

Die Bundesregierung strebt eine möglichst baldige Stellungnahme des Bundesrates an.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES
über die Entsprechungen der
beruflichen Befähigungsnachweise

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 85/368/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ werden die Grundsätze und Verfahren für ein schnelleres gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt, um die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise in der Gemeinschaft festzustellen und die Unterrichtung darüber zu verbessern.

In der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, die von den Staats- und Regierungschefs von elf Mitgliedstaaten auf der Tagung des Europäischen Rates am 9. Dezember 1989 in Strassburg angenommen worden ist, wird der beruflichen Bildung besondere Bedeutung beigemessen.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung 85/368/EWG kann für die Arbeit betreffend die Entsprechungen der Befähigungsnachweise die von der Kommission mit Unterstützung des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung erarbeitete Struktur der Ausbildungsstufen als Referenz herangezogen werden.

Die mit Unterstützung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) durchgeführte Arbeit in Bezug auf die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche erstreckte sich bisher nur auf einen Teil der Berufe für qualifizierte Erwerbstätige. Die Arbeiten zu den Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise sollte nunmehr auf die übrigen Berufe ausgedehnt werden.

(1) ABl. Nr. L 199 vom 31.7.1985, S. 56.

Da die Arbeit zu den Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise beschleunigt werden muss, ist die Entscheidung 85/368/EWG flexibler zu gestalten.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes sind so bald wie möglich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft hergestellt werden kann -

1. a) NIMMT den Zwischenbericht der Kommission vom 12. Juni 1990 über die Durchführung der Entscheidung 85/368/EWG ZUR KENNTNIS;

b) WEIST DARAUF HIN, dass sich aus der Arbeit zu Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise nützliche Informationen insbesondere für die Mobilität der Personen in der Gemeinschaft und die Kenntnis der einzelstaatlichen Berufsbildungssysteme ergeben;

2. a) HÄLT ES FÜR ERFORDERLICH, nach der Bewertung der Ergebnisse der Arbeit zum Thema "Entsprechungen der beruflichen Bildungsnachweise" und anhand dieser Bewertung innerhalb von drei Monaten über die Frage der Ausdehnung dieser Arbeit auf die übrigen Berufe aller Berufsbildungsstufen zu entscheiden, die unter Berücksichtigung der Daten, die auf einzelstaatlicher Ebene vorliegen bzw. mit Hilfe der auf Gemeinschaftsebene bereits verfügbaren Instrumente, wie EUROSTAT, SEDOC und Europäisches Beobachtungs-gremium für die Beschäftigung, bereitgestellt werden, im Rahmen der derzeitigen Mobilität am stärksten vertreten sind;

b) IST DER ANSICHT, dass in diesem Zusammenhang eine der Prioritäten den beruflichen Befähigungsnachweisen gelten sollte, die mit der technologischen Innovation in Verbindung stehen;

c) WÜNSCHT,

- dass in den gemeinschaftlichen Beschreibungen der beruflichen Tätigkeiten die praktischen beruflichen Anforderungen des Arbeitsmarktes zum Ausdruck kommen;

- dass die Frage geprüft wird, ob die wesentlichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Niveaus und des Inhalts der Befähigungsnachweise für die gleiche berufliche Tätigkeit in diese Beschreibungen Eingang finden sollen.

3. a) STELLT FEST, dass das in der Entscheidung 85/368/EWG festgelegte Verfahren zu verbessern ist, damit die Arbeit zur Erfassung, Analyse und Veröffentlichung der Informationen über die beruflichen Befähigungsnachweise durch eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern schneller vorankommt;
 - b) STELLT FERNER FEST, dass es erforderlich ist, die Effizienz der Arbeit zum Thema "Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise" durch nachhaltige Bemühungen um Verbreitung, Austausch und Nutzung der bereits erstellten Informationen über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise sicherzustellen;
 - c) IST FERNER DER ANSICHT, dass die Kommission mit Unterstützung der CEDEFOP die Datenbank im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 85/368/EWG nach und nach aufbauen und ein europäisches Verzeichnis der Berufsprofile erstellen sollte;
4. WEIST DARAUF HIN, dass unter Wahrung der Rechte der Sozialpartner nach Mitteln und Wegen gesucht werden sollte, um die Effizienz der beruflichen Befähigungsnachweise zu steigern.
5. a) FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, den ersten der einzelstaatlichen Berichte gemäss Artikel 6 der Entscheidung 85/368/EWG vor dem 31. Dezember 1991 vorzulegen und darin die ihnen zweckmässig erscheinenden Anregungen aufzunehmen;
 - b) ERSUCHT die Kommission, Vorschläge zu unterbreiten und dabei dieser Entschliessung sowie den unter Buchstabe a genannten einzelstaatlichen Berichten Rechnung zu tragen.
-

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Entschlieung des Rates ber die Entsprechungen der beruflichen
Befähigungsnachweise

Ratsdok. 9878/1/90

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüt, da die Arbeiten an den Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise fortgesetzt und flexibler gestaltet werden sollen. Durch die damit erworbene Transparenz der innerhalb der Mitgliedstaaten erworbenen beruflichen Qualifikationen kann das Ziel der Freizügigkeit schneller verwirklicht werden als durch förmliche Anerkennungs- und Berechtigungsverfahren. Der Bundesrat verweist dazu auf seine Stellungnahme vom 16. Februar 1990 - Drucksache 484/89 (Beschluß) (2) -.
2. Der Bundesrat stellt fest, da die Darlegung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Niveaus und des Inhalts der Befähigungsnachweise für gleiche berufliche Tätigkeiten das Entsprechungsverfahren zusätzlich belasten und verzögern wird.

...

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß klargestellt wird, daß die Steigerung der Effizienz der beruflichen Befähigungsnachweise nur die Form der Nachweise, nicht aber die Inhalte und Organisation der beruflichen Bildung betrifft, die allein zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gehören.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß auch in den Berufsbereichen, in denen überwiegend dual ausgebildet wird, im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Berufsschulen für die fachtheoretische Ausbildung die Länder an den Entsprechungsarbeiten förmlich beteiligt werden. Pro Berufsbereich ist deshalb fachspezifisch je ein Ländervertreter in die Delegation der deutschen Sachverständigen aufzunehmen.
5. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung ihn bei der EntschlieÙung des Rates vom 13. Dezember 1990 nicht beteiligt hat und daß die Bundesregierung die Verhandlungen in Brüssel bereits faktisch, wenn auch nicht formell abgeschlossen hat. Eine sachliche Mitwirkung an der Meinungsbildung ist dem Bundesrat deshalb kaum noch möglich. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei künftigen Vorlagen auf eine engere Zusammenarbeit mit dem Bundesrat zu achten. Das gilt vor allem für die zukünftige Vorlage einer Entscheidung über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise. Der Bundesrat behält sich vor, für die anstehenden Beratungen über die Ausdehnung der Entscheidung 85/368/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 auf die übrigen Berufsqualifikationen einen Beauftragten zu benennen.